

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V):

Dipl. Ing. Matthias Kahle  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau  
Talliner Straße 1  
18107 Rostock

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:  
**Antrags-/ Geschäftsbuch-Nr. der  
Vermessungsstelle: 23.3.0247**

Datum : 31.07.2023  
Bearbeiter : Dipl.-Ing. Matthias Kahle  
Telefon : 0381/ 77 67 10  
Fax : 0381/ 77 67 119  
E-Mail : info@hansch-bernau.de  
Internet : www.hansch-bernau.de

**Vermessungsobjekt:**

<b>Gemeinde</b>	<b>: Stadt Kühlungsborn</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>: Kühlungsborn</b>
<b>Flur</b>	<b>: 1</b>
<b>Flurstück(e)</b>	<b>: 154/5, 163/1, 163/2</b>
<b>Lagebezeichnung</b>	<b>: Kühlungsborn, Hermann-Häcker-Straße 21</b>

## Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung ist das Flurstück 162/2, Flur 1 in der Gemarkung Kühlungsborn, Gemeinde Stadt Kühlungsborn betroffen.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)


Dipl. Ing. Matthias Kahle, c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Talliner Straße 1, 18107 Rostock  
Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: 07.00 bis 16.00 Uhr in der Zeit vom 21.08.2023 bis zum 20.09.2023.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

  
\_\_\_\_\_  
Matthias Kahle  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



**Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:**

Beginn am: 07.08.2023 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am : 20.08.2023 (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift